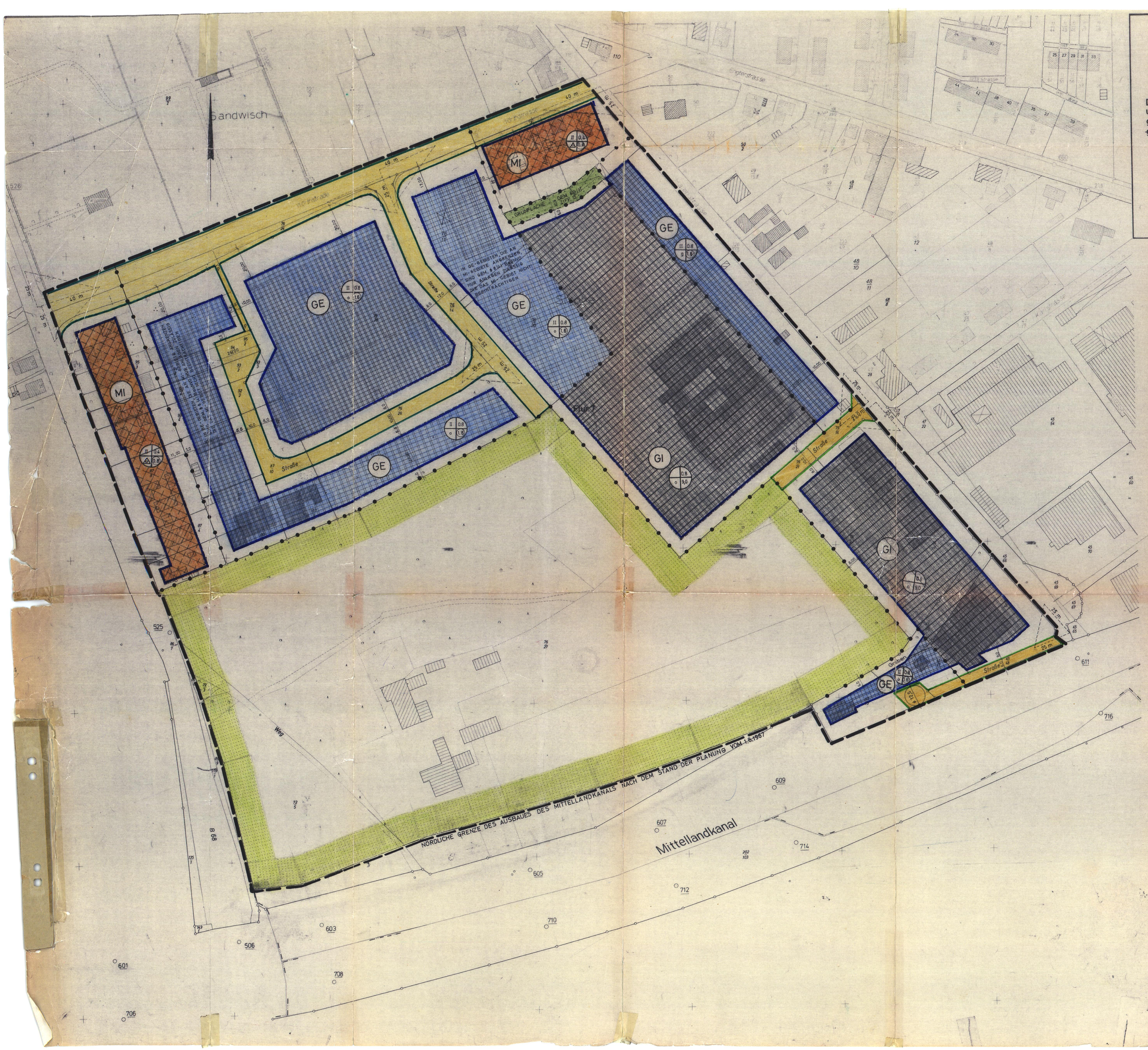

Landkreis Osnabrück

Gemeindebezirk Stadt Bramsche
Gemarkung Stadt Bramsche

Flur 7 **Maßstab 1:1000**

Der Stadt Bramsche zur Vervielfältigung unter den am 7. Aug. 1975 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. ~~Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom~~
Gesch. B.V/Nr. 2039/75

Ausgefertigt Osnabrück, den 7. Aug. 1975
Katasteramt
Im Auftrage:

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

1 BESTAND

ES WIRD AUCH AUF DIE PLANZEICHENVORSCHRIFTEN DIN 18 702 FÜR GROSSMASSTABIGE PLÄNE UND KARTEN VERWIESEN.

- FLURSTÜCKS- BZW. EIGENTUMSGRENZEN MIT GRENZMAL
- WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE

2 FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND GESCHOSSZAHLEN
- STRASSENFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIEN
- SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE
- MI MISCHGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- GRÜNFLÄCHE GEM. §9 (1) ZIFF. 15
- WOHN- U. FUSSWEG GLEICHZEITIG NOT- U. RETTUNGSWEG

1 GESCHOSSZAHL (OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE, MIT KREIS = ZWINGEND)
2 BAUWEISE (o = OFFEN, g = GESCHLOSSEN)
3 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ } HÖCHSTGRENZE
4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ }
BZW. BAUMASSENZAHL BMZ

⚠ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

3 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

KEINE

4 HINWEISE

INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN KÖNNEN LEITUNGSRECHTE DER VERSORGUNGSTRÄGER ÜBERBAUT WERDEN, WENN DIE AUFLAGEN DES VERSORGUNGSTRÄGERS ZUR SICHERUNG DER LEITUNGEN ODER KANALE BERÜCKSICHTIGT WERDEN.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237, ber. BGBl. I 1969 S. 11) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) hat der Rat der Stadt Bramsche am 27. Nov. 1975 die aus nebenstehenden zeichnerisch/textlichen und den folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung wird im nebenstehenden Plan festgesetzt.

§ 2 Ausnahmen: In den GE- und GI-Gebieten gilt hinsichtlich der Abstandsflächen die offene Bauweise. In Anwendung des § 22 Abs. 4 BauNVO ist eine Länge der baulichen Anlagen bis zu 100 m zulässig.

§ 3 In GE-Gebieten, die an MI-Gebiete angrenzen, sind gemäß § 8 (4) BauNVO nur Anlagen zulässig, die das MI-Gebiet nicht beeinträchtigen.

§ 4 Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG.

§ 5 Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 – 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,— DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Bereich der 1. Änderung der Bebauungsplan Nr. 14 "Industriegelände an der Hafenstraße" der Stadt Bramsche vom 4.7.1968 außer Kraft.

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 19.6.1975 gemäß § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses 1. Bebauungsplanes und dessen Offenlegung gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Bramsche, den 20. Juni 1975
Lewandowsky, Bürgermeister — Sors, Stadtdirektor

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat vom 8.9.1975 bis einschließlich 10.10.1975 öffentlich ausgelegen. Auf diese öffentliche Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 29.8.1975, erschienen in der örtlichen Tagespresse "Bramscher Nachrichten", hingewiesen.

Bramsche, den 13. Okt. 1975
Sors, Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG am 27. Nov. 1975 durch den Rat der Stadt als Satzung beschlossen worden.

Bramsche, den 27. Nov. 1975
Lewandowsky, Bürgermeister — Sors, Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 2. MRZ. 1976 genehmigt worden.
Osnabrück, den 2. MRZ. 1976
Der Regierungspräsident
In Vertretung: Hagen

Die mit der vorstehenden Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten ausgesprochene Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 15. April 1976 im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück öffentlich bekanntgemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Bramsche, den 21. April 1976
Sors, Stadtdirektor

1. Änderung [redacted] zum Bebauungsplan Nr. 14
„INDUSTRIEGELÄNDE AN DER HAFENSTRASSE"
vom 4.7.1968 der Stadt Bramsche
Landkreis Osnabrück

Aufgestellt:
Bramsche, den 10. 6. 1975
Amtsleiter